

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 60.000 Tierplätzen in der Gemarkung Beedenbostel,

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Celle hat der Harald & Reinhard Otte GbR, Oher Weg 53, 29355 Beedenbostel, mit Bescheid vom 24.10.2023 gem. den §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 7.1.3.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 60.000 Tierplätzen, die Errichtung und den Betrieb von zwei Abluftreinigungsanlagen mit DLG-Zertifizierung, die Aufstellung eines ASL-Lagertanks, die Aufstellung von 5 Futtermittelsilos und die Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser und Schmutzwasser im Außenbereich der Gemeinde Beedenbostel auf dem Grundstück Gemarkung Beedenbostel, Flur 8, Flurstück 25 (Rehkampsweg, Beedenbostel) erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 8a BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gem. § 10 Abs.8 Satz 1 BImSchG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen ist der Bescheid mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Genehmigung enthält eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG handelt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist gem. § 10 Abs. 8a BImSchG "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" von Februar 2017, (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt vom 10.11.2023 bis zum 23.11.2023 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- 1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6034).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- 2.) Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, Zimmer 303, 29331 Lachendorf (Tel. 05145/970144).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag bis Freitag:	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	13.45 Uhr bis 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag:	13.45 Uhr bis 17.30 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum auch digital im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ > „Verwaltung“ > „Amt für Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Bekanntmachung und Veröffentlichung“ einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (23.11.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter immissionsschutz@lkcelle.de angefordert werden.

Az.: 671-01892/20
Celle, den 09.11.2023
LANDKREIS CELLE - Der Landrat -
Im Auftrag
Meyer

ANLAGE:

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel.

Genehmigt werden zwei Hähnchenmastställe (Anlage 1 und 2) mit je 60.000 Tierplätzen, sowie zwei zertifizierte Abluftreinigungsanlagen und fünf Futtermittelsilos, sowie die Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser und Schmutzwasser. Insgesamt können auf der Anlage maximal 120.000 Masthähnchen gehalten werden.

BE (Betriebseinheit)	Bezeichnung	Neu / Bestand / Änderung	Nutzung / Anmerkung
1.1	Hähnchenmaststall	Neubau	60.000 Tierplätze
1.2	Hähnchenmaststall	Neubau	60.000 Tierplätze
2.1	Abluftreinigungsanlage 1	Neubau	DLG-Zertifiziert
2.2	Abluftreinigungsanlage 2	Neubau	DLG-Zertifiziert
3.1	Futtermittelsilos	Neubau	vier je 50 m ³ = 200 m ³
3.2	Futtermittelsilo	Neubau	40 m ³
4	Verkehrsflächen	Neubau	3.739 m ²

Nebenanlagen:

- Aufstellung eines ASL-Lagertanks (Abschlammwasser, Ammoniumsulfatlösung) mit einem Fassungsvermögen von 50 m³
- Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser mit einem Fassungsvermögen von 222,40 m³
- Errichtung einer Sammelgrube für Schmutzwasser mit einem Fassungsvermögen von 9,77 m³

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 29355 Beedenbostel, Gemarkung Beedenbostel, Flur 8, Flurstück 25 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist.

Weitere Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Zudem wird gemäß §66 Abs.1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Abweichung von §7 Abs. 2 Satz 3 NBauO in der Form zugelassen, dass der Abstand zur Abstandsfläche der Windenergieanlage unterschritten wird.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 66-657-20-8; 11238-2019) vom 30.11.2021 liegt dem Bescheid bei (siehe Anhang) und war Bestandteil der öffentlichen Auslegung.

Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen sind durch die Regelungen unter den Ziffern IV bis VI berücksichtigt worden. Soweit sie nicht berücksichtigt wurden, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist gem. § 10 Abs. 8a BImSchG "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" von Februar 2017, (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen) zu beachten.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde, die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Gültigkeit aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 71 NBauO und § 18 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben wird.

Diese Genehmigung ist gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre beim Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle, einzulegen.